

Die psychologischen Beziehungen zwischen Medizin und Recht.

Von

Staatsanwalt Dr. **Hans Buerschaper**, Leipzig.

Der Wortlaut des Themas, das mir gestellt worden ist, nötigt dazu, zahlreiche Beziehungen auszunehmen, die zwischen Medizin und gerichtlicher Praxis einerseits und zwischen Recht und gerichtlicher Praxis andererseits bestehen und auf dem Gebiete der Tatsachefeststellung liegen. Außerordentlich wertvoll ist die Hilfe, die die Medizin uns Juristen bei der Leichenaufhebung, bei der Feststellung der Todeszeit, durch die Leichenöffnung und die sich daran anschließenden mikroskopischen, bakteriologischen, chemischen und anderen Untersuchungen leistet. Auch die Daktyloskopie, die Blutuntersuchungen, die Blutgruppenuntersuchungen spielen eine wichtige Rolle für die Feststellung des Tatbestandes, also für die Grundlage des gerichtlichen Zivil- wie Strafurteils, wie auch alle die zahlreichen kriminaltechnischen Hilfsmittel, die uns gerade die deutschen Institute für gerichtliche Medizin in dankenswerter Weise an die Hand geben. Diese objektiven Beweismittel geben der gerichtlichen Praxis die sicherste Grundlage, sie auszubauen, möchte um so mehr die Aufgabe der Institute für gerichtliche Medizin bleiben, als das häufigste Beweismittel, auf das die gerichtliche Praxis angewiesen ist, der Zeuge, zugleich das unzuverlässigste aller Beweismittel ist.

Möge die Aussage in der Form der Zeugenaussage, möge sie als Aussage eines Beschuldigten, auch als Geständnis oder Selbstbezeichnung uns entgegentreten, möge sie als Parteiaussage im Zivilprozeß, man denke besonders an den Eheprozeß, möge sie auch in Form eines Sachverständigengutachtens uns begegnen, sie ist immer eine Willenshandlung eines Menschen. Die Form bestimmt das Gesetz, aber der Inhalt ist ein menschliches Produkt. Jede Aussage ist abhängig von der Wahrnehmung — Perception und Apperzeption — von Assoziationen, Affekten, Intelligenz, Gedächtnis, Reproduktionsfähigkeit. Alles dies spielt bei der Aussage eine wichtige Rolle. Alles dies sind Eigenschaften oder Fähigkeiten von Menschen und der Mediziner untersucht und behandelt den Menschen.

Bei der Wahrnehmung wirken sich Schwachsichtigkeit aus, Kurzsichtigkeit, Weitsichtigkeit, Astigmatismus, Schwerhörigkeit, Hemerologie, Benommenheit, Ermüdung, Trunkenheit, herannahendes Alter. Derartige Untersuchungen fallen in das Gebiet der Medizin.

Krankhaft mangelndes Gedächtnis, traumhafte Ausgestaltung der aufgenommenen Wahrnehmung, Störungen des Trieblebens, der Assoziationstätigkeit, Überarbeitung können falsche Aussagen zur Folge haben. Um solche Mängel zu erkennen, bedarf der Richter der sachverständigen Hilfe des Arztes.

Bei der Aussage älterer Leute sind krankhafte Momente oft so unmerklich ausgeprägt und die Abgrenzung gegen die senilen Geistesstörungen ist so unsicher, daß man im Einzelfalle nicht immer ohne den Psychiater wird auskommen können, besonders wenn gerade das Zeugnis solcher Personen von besonderer Wichtigkeit ist.

Große Bedeutung hat die Hilfe des Arztes bei kranken Zeugen, möge ihre Krankheit eine somatische oder psychische sein. Die Aussage als Willenshandlung eines Menschen wird wesentlich beeinflusst von seinem körperlichen Befinden. Ein müder Mensch kann nur unvollkommen beobachten, die Schärfe seiner Sinneswahrnehmung ist beeinträchtigt, seine Aufmerksamkeit ist herabgesetzt, die Eindrücke werden gleichgültig und ohne Mitklängen eines Affektes aufgenommen. Die Reizbarkeit, die oft mit der Ermüdung verknüpft ist, läßt die Vorgänge in einem falschen Lichte erscheinen. Bei Leuten, deren Nervensystem nicht in Ordnung ist, besteht oft eine gesteigerte Ermüdbarkeit. Besonders Neurastheniker sind schlechte Zeugen.

Körperlich kranke Zeugen, deren Vernehmung trotz ihrer Krankheit erfolgen muß, vielleicht um die Unterbrechung einer Hauptverhandlung zu vermeiden oder weil ihr Ableben zu befürchten ist, sollten regelmäßig in Gegenwart eines Arztes vernommen werden, allerdings nur eines Arztes, der nicht nur von somatischen Krankheiten etwas versteht, sondern der auch den Einfluß dieser Krankheit auf die Aussage zu würdigen weiß.

Medizinische Bedeutung hat auch die Aussage von Apathikern. Forensische Bedeutung haben besonders die aphasischen Störungen, die im Anschluß an Schädelverletzungen, an Unfälle und Angriffe eintreten. Solche Zeugen sollen den Täter wiedererkennen und den Vorgang schildern, der zu der aphasischen Störung geführt hat. Bei den Apathikern kann das Sprechvermögen beeinträchtigt sein. Der Ausfall der Sprache muß dann durch andere Mittel des Verkehrs mit der Außenwelt ersetzt werden. Dieser Ersatz ist aber durch einen Sachverständigen zu kontrollieren. Auch die Intelligenz kann nach Verletzungen mit Zerstörung von Gehirnmasse beeinträchtigt sein. Die Ermüdbarkeit von Apathikern ist groß, es kann eine allgemeine Gedächtnisschwäche eintreten. Mit den allgemeinen Gedächtnisstörungen kann sich eine Amnesie verbinden. Und nach Verletzungen besteht stärkere Neigung, der Suggestion zu unterliegen.

Die Bedeutung des Rausches für die Aussage ist zu bekannt, so daß ich mich mit der Erwähnung des Rausches begnügen kann. Bis-

weilen, wenn auch praktisch nicht oft, wird auch die Narkose und die Hypnose bei der Aussage eine Rolle spielen. Behauptungen über die Verursachung einer Betäubung müssen von einem Arzte nachgeprüft werden. Angeblich in der Narkose Vergewaltigte müssen durch einen Psychiater untersucht werden. Dasselbe gilt auch für diejenigen Frauen, die in der Hypnose oder Narkose geschlechtlich mißbraucht worden sein wollen.

Besonders groß ist die Gefahr einer falschen, belastenden Aussage bei Hysterischen, die ihre unklaren Erinnerungen überzeugend vortragen. Da sie autosuggestibel sind, sind sie in der Lage, anschaulich zu schildern und im Gefühle der erlittenen Kränkung den Ton echter Erregung zu finden, so daß sie den Richter leicht täuschen, wenn nicht der Arzt das Trugbild zerstört. Man hat neuerdings auf die *Pseudologia phantastica episodica* hingewiesen, die noch einer näheren medizinischen Untersuchung bedarf. Sie kann im Gerichtssaale sehr gefährlich werden, wenn sie nicht erkannt wird.

Die Behauptung eines Beschuldigten, ihm sei in der Hypnose der Befehl erteilt worden, ein Verbrechen zu begehen, ist an sich wenig glaubhaft; um sie nachzuprüfen, bedarf es um so mehr der psychiatrischen Untersuchung, als in jedem Einzelfalle die Sache anders liegt und Nebenumstände vielfach ausschlaggebend sind.

Wenn schriftliche Äußerungen von Personen z. B. in Briefen, Tagebüchern, Lebensgeschichten im gerichtlichen Verfahren eine Rolle spielen, so ist zu bedenken, daß gerade psychisch nicht einwandfreie Personen manchmal die Neigung haben, ihre krankhaften Vorstellungen, die sie sonst nicht preisgeben würden, unbedenklich zu Papier zu bringen.

Auch Geisteskranke sind nicht immer unfähig, die Wahrheit zu sagen, daß aber bei solchen Zeugen ein Psychiater zugezogen werden muß, ist selbstverständlich.

Es ist im Rahmen dieses Referates nicht möglich, die ganze Aussagepsychologie in den Kreis der Betrachtung zu ziehen. Diese kurzen Andeutungen mögen genügen, um zu zeigen, wie unentbehrlich die Mitwirkung des Arztes bei der Feststellung des Tatbestandes nicht nur im Hinblick auf die objektiven Beweismittel ist, sondern auch im Hinblick auf den Wahrheitsgehalt der Aussagen von Zeugen und Angeklagten.

Die Frage, ob für die Beurteilung von Aussagen ein Mediziner oder Psychologe als Sachverständiger zuzuziehen ist, ist nach den bisherigen Ausführungen zugunsten des Mediziners zu beantworten. Dem Psychologen fehlen die medizinischen Kenntnisse, die zur Beurteilung einer Aussage oft von ausschlaggebender Bedeutung sind. Freilich kann nicht jeder Mediziner als ein solcher Sachverständiger in Frage kommen, sondern nur derjenige, der gleichzeitig auch über die psychologischen Kenntnisse verfügt, die zur Beurteilung einer Aussage nötig sind.

Bei der großen Masse von Zeugen, die tagtäglich in foro vernommen werden, können Zeugenvernehmungen unter Zuziehung eines Arztes nur in ganz besonders wichtigen Fällen vorgenommen werden. Praktisch größere Bedeutung haben aber alle die Fragen, die mit der Schuldfrage und der Strafzumessung zusammenhängen. Und hier möchte ich die Frage aufwerfen: Reichen unsere juristischen Schuldbegriffe bei dem heutigen Stand der psychologisch orientierten Medizin noch aus oder weist uns die Medizin neue Wege?

Die juristischen Schuldbegriffe des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit umfassen den inneren Tatbestand und werden von der Rechtsprechung als Bewußtseinsvorgänge aufgefaßt. Diese psychologisch unrichtige, weil zu enge Auffassung des Vorsatzes als eines bloßen Bewußtseinsvorganges hält die Rechtsprechung ab, in die Tiefe zu dringen, das Verschulden des Täters ganz zu erfassen, die Ursachen aufzudecken, die das Verbrechen hervorgerufen haben, und im Rahmen und mit Mitteln der Strafrechtspflege eine Beseitigung dieser Ursachen zu erstreben. Und dies ist auch der Grund dafür, daß die Strafzumessung noch immer vielfach zu kurz kommt.

Und gerade die Medizin, die sich mit kriminalpsychologischen Fragen wissenschaftlich befaßt, ist es, die langsam aber sicher die Bresche in den überkommenen Vorsatzbegriff schlägt. Das Wissen und Wollen der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale ist wesentlich mehr als ein bloßer Bewußtseinsvorgang. Jede strafbare Handlung eines Menschen ist eine Willenshandlung. Sie ist das Ergebnis eines seelischen Prozesses, der sich nicht nur im Bewußten, sondern auch im Unbewußten des Täters abgespielt hat. Eine große Anzahl von psychischen Elementen ist an dieser Willensbildung beteiligt.

Das Wissen von Tatbestandsmerkmalen ist in dem Vorgang, der zur Willensbildung führt, enthalten. Wissen ist aber nicht nur die Vorstellung eines anschaulichen Inhaltes, es ist vielmehr bereits ein sehr komplizierter Vorstellungsverlauf, der im wesentlichen auf Gedächtnisdispositionen sich stützt. Solche Dispositionen müssen aber vorhanden sein und aufsteigen können, müssen die Fähigkeit haben, sich durch Assoziation zu einem Vorstellungsverlauf verknüpfen zu lassen. Die Fähigkeit, Dispositionen zu schaffen, also die Lern- und Merkfähigkeit, kann mehr oder weniger gut entwickelt, sehr verschieden durch Übung ausgebildet sein. Diese Fähigkeiten stehen im Abhängigkeitsverhältnis zur Aufmerksamkeit, der Fähigkeit, sich zu konzentrieren, die ebenfalls sehr verschiedene Grade haben kann und wesentlich auch vom Interesse beeinflusst ist. Liegen Störungen bei der Bildung von Assoziationsreihen, bei der Reproduktionsfähigkeit vor, so kann auch hierdurch das Bewußtwerden anschaulicher Inhalte erschwert oder fehlerhaft beeinflusst werden. Wo also Gedächtnis-

störungen, das Wort im weitesten Sinne gebraucht, vorliegen, ist auch das Bewußtwerden von Inhalten, ist auch das Wissen beeinträchtigt.

Das Wissen hängt in erheblichem Maße von Fähigkeiten ab, die wir unter dem Sammelnamen Intelligenz zusammenfassen, angeborene Anlagen, die bis zu einem gewissen Grade durch Übung gefördert werden können. Kombinationsgabe, logisches Denken, Definieren, Urteilen und Kritisieren, aber auch Anstelligkeit, Findigkeit, Organisationsgabe, Reaktionsfähigkeit sind Teilerscheinungen der Intelligenz. Wo Beeinträchtigungen dieser Fähigkeiten gegeben sind, muß auch der Vorstellungsverlauf beeinträchtigt sein, und auch das Wissen von gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen ist nur unter Berücksichtigung solcher Beeinträchtigungen zu verstehen. Alles dies ist übrigens, wie ich rückblickend hervorheben möchte, auch bei jeder Aussage zu berücksichtigen, die ja Wissen veranschaulichen soll.

Das Wollen der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale ist wesentlich endogen beeinflusst. Es wird in hohem Grade vom Triebleben geleitet, und daher sind krankhafte Abweichungen des Trieblebens, worunter selbstverständlich nicht nur der Sexualtrieb zu verstehen ist, von großer Bedeutung. Der Drang des Triebes ist ein Teil jener Kraft, die wir als Willenskraft bezeichnen. Wenn der Trieb zu Handlungen drängt, die strafbar sind, dann haben wir den verbrecherischen Willen. Die körperliche Verfassung eines Menschen wirkt von früh an auf sein Seelenleben ein und ist mitbestimmend bei seinen Willenshandlungen. Sind wir körperlich gesund, so ist auch unser seelisches Befinden ein anderes, als wenn wir körperlich krank sind. Unsere Organe befinden sich in ständiger Veränderung. Sind sie in der Kindheit und in der Reifezeit im Wachstum, so unterliegen sie im späteren Alter einer fortwährenden Veränderung durch den Stoffwechsel, um im Alter nach und nach sich zurückzubilden. Sie üben also dauernd einen verändernden Einfluß auf unser Seelenleben aus. Soweit das Seelenleben durch die Organe bedingt ist; kann man daher auch die seelische Entwicklung eines Menschen, und daher auch die Unverbesserlichkeit eines Verbrechers nicht voraussehen. Das Seelische verändert sich mit den Organen, womit nicht gesagt sein soll, daß die Veränderung eine völlig parallellaufende sein müsse. Der Arzt muß den Richter auf die Bedeutung, die somatische Krankheiten für das Seelenleben haben, hinweisen, und er wird dies nur tun können, wenn er nicht nur die somatischen Krankheiten zu diagnostizieren und zu behandeln versteht, sondern wenn er auch weiß, welchen Einfluß sie auf die Willensbildung haben.

Durch die Untersuchungen *Steinachs* u. a. sind uns neue Wege gezeigt worden, auf denen nicht nur die Organe, sondern auch Seelisches verändert werden kann. Wir kennen schon lange die seelischen Ab-

weichungen des Kastraten vom Normalen und wir wissen, daß die Schilddrüse Einfluß auf das Seelenleben ausübt. Zahlreiche Drüsen in unserem Körper haben eine innersekretorische Funktion, von der wir bisher nur wenig wissen, insbesondere nicht wissen, nach welchen physikalischen oder chemischen oder vielleicht auch anderen Naturgesetzen sie vor sich geht, und von welcher Art ihr Einfluß auf die körperlichen oder gar seelischen Funktionen ist. Wir kennen die Lokalisation der Sprache und kennen andere Hirnzentren, wir wissen von der Durchblutung des Gehirns, kennen aber noch nicht in vollem Umfange die Bedeutung dieser Einrichtungen. Hier harren noch große Aufgaben ihrer Lösung durch die medizinische Wissenschaft, die auch die Rechtswissenschaft und Rechtspflege entscheidend zu beeinflussen imstande sind.

Die körperlichen und seelischen Anlagen, die zu erforschen die Psychologie und Psychopathologie sich zur Aufgabe gesetzt haben, sind richtunggebend bei der Willensbildung, und es gilt, gerade diejenigen Dispositionen aufzudecken, die verbrechenerzeugend wirken. Die Stärke, mit der die Anlagen den Trieb beeinflussen, ihn in eine bestimmte Richtung drängen, ist auch ein Teil der Kraft, die man als Willensstärke, als Willenskraft bezeichnet und die, wenn sie zu strafbaren Handlungen drängt, den Grad des verbrecherischen Willens zeigt. Die körperlichen und seelischen Anlagen sind bei den verschiedenen Individuen, ja sogar bei dem gleichen Individuum zu den verschiedenen Zeiten seiner Entwicklung verschieden. Sie können alle Grade vom Krankhaften bis zum Übernormalen, wenn man diesen nicht auch wieder als krankhaft bezeichnen will, annehmen.

Das Verwirklichen eines gesetzlichen Tatbestandes ist daher wesentlich mehr als ein bloßer Bewußtseinsvorgang, und der juristische Begriff des Vorsatzes ist viel weiter als die Rechtsprechung annimmt. In dem „Wissen und Wollen“ stecken ganze Gefühls- und Vorstellungsabläufe, die nur zum Teil bewußt, zum Teil aber unbewußt sind, sind die Anlagen eines Menschen, sein Triebleben, seine Reaktionsweise enthalten. Und daher muß der Richter lernen, die ganze Persönlichkeit des Beschuldigten in Betracht zu ziehen, wenn er die Schuld des Täters beurteilen will.

Aus dieser viel tieferen Auslegung des Begriffes Vorsatz ergibt sich ohne weiteres auch ein viel tieferes Eingehen auf die Strafzumessung, ergibt sich von selbst die Blickrichtung auf den Zweck der Strafe. Gewiß ist es mit Rücksicht auf die Generalprävention wesentlich, daß der strafbaren Handlung auch die Strafe folgt, aber die Strafe muß sinnvoll sein. Und damit kommen wir zu den weiteren Fragen: Warum strafen wir, und ist die Strafrechtspflege überhaupt imstande, den Strafzweck zu erreichen?

Warum strafen wir, welches Ziel verfolgen wir mit der Strafe? Als einzigen Zweck der Strafe vermag ich nur die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung, die Sicherung der Gesellschaft vor dem Verbrecher anzusehen. Wir strafen nicht, um zu vergelten. Denn die Vergeltung ist nur der Oberbegriff der Strafe, sie gehört zum Wesen der Strafe und bezeichnet nicht den durch Strafe, man möchte fast sagen durch Vergeltung zu erstrebenden Erfolg. Vergeltung ist eine Folge der Tat, nicht der Strafe. Der Strafzweck, d. h. der Erfolg, der durch die Strafe erreicht werden soll, ist eine Folge der Strafe. Wohl aber strafen wir, damit nicht wieder gesündigt werde, weder von diesem Täter noch von anderen. Und dabei scheint mir doch das wichtigste zu sein, wenn auch die Generalprävention nicht übersehen werden darf, daß der Täter nicht wieder sündigt. Er hat sich durch die Strafdrohungen des Gesetzes nicht abschrecken lassen, straffällig zu werden, er hat sich von seiner strafbaren Handlung auch nicht dadurch abschrecken lassen, daß viele andere vor ihm wegen der gleichen Straftat bestraft worden sind, vielleicht sogar hingerichtet worden sind. Die Generalprävention hat ihm gegenüber versagt. Und sie hat versagt, weil sein Charakter und die Umweltlage, in der er sich zur Zeit der Tat befand, so ungünstig aufeinander wirkten, daß Hemmungen, die aus der Generalprävention hervorgehen sollen, gar nicht oder nicht genügend bei der Willensbildung mitgewirkt haben. Deshalb muß er zwar um der Generalprävention willen bestraft werden, aber er muß sinnvoll bestraft werden, d. h. so, daß auch ihm die Strafe Nutzen bringt, ihn vor Rückfall bewahrt und damit, und das ist das Wesentliche, die Gesellschaft vor künftigen Straftaten auch dieses Täters, der die Rechtsordnung schon gebrochen hat, geschützt wird. Täter, die bereits lange Zeit durch ein straffreies Leben gezeigt haben, daß sie normgemäß zu leben imstande sind, und auch solche, die Umweltreizen unterliegen sind, denen auch der Durchschnittsmensch unterliegt, bedürfen einer besonderen Beeinflussung nicht. Sie haben zwar durch die Tat gezeigt, daß sie auf solche Umweltreize, wie sie zur Tatzeit vorgelegen haben, ansprechbar sind, ihr Charakter läßt aber die Erwartung gerechtfertigt erscheinen, daß die Verurteilung allein oder der Vollzug der Strafe für sich allein den Strafzweck künftiger Beachtung der Rechtsordnung erfüllen wird, daß sie künftig solchen Umweltreizen nicht mehr unterliegen werden. Solche Täter kommen fast nie vor die Augen des Arztes, und dies scheint mir der wesentlichste Grund dafür zu sein, daß Juristen und Mediziner in kriminalpolitischen Fragen so oft aneinander vorbeireden. Der Mediziner, der sich wissenschaftlich mit Kriminalpsychologie befaßt, sieht in seiner Klinik fast ausschließlich mehr oder weniger abnorme Verbrecher und sieht nicht das große Heer der Angeklagten, das tagtäglich vor Gericht steht.

Es ist nur ein kleiner Prozentsatz von Angeklagten, von dem er etwas erfährt. Wenn man aber die Strafrechtspflege nur in einem Ausschnitte sieht, ist es schwer, sie ganz zu beurteilen. Zu solchen Tätern, die einer Beeinflussung nicht bedürfen, können auch solche gehören, die die Psychopathologie als Psychopathen bezeichnet, nämlich dann, wenn bei der Willensbildung, die zur Straftat führte, die psychopathischen Anlagen oder sonstige Anomalien nicht mitgewirkt haben. Es kommt, und dies kann nicht genug betont werden, auf die Straftat an und darauf, welche Anlagen des Täters zu ihr geführt haben, nicht aber darauf, wie der Täter überhaupt beschaffen ist. Kürzlich hatte ich einen jungen Menschen vor mir, der sehr empfindlich war, leicht erregbar war und dieser Empfindlichkeit und Erregbarkeit willen schon wiederholt Arbeitsstellen verloren hatte und dadurch in wirtschaftliche Bedrängnis gekommen war. Seine Straftat aber — es war seine erste Straftat, ein Diebstahl — hatte ganz andere psychologische Ursachen. Seine Erregbarkeit und Empfindlichkeit hatten nicht einmal mittelbar zur Entstehung der Straftat mitgewirkt. Dies müssen Gerichtsärzte, die einen solchen Täter zu begutachten haben, aber auch die Richter wesentlich mehr als bisher berücksichtigen. Einen Angeklagten als Psychopathen zu bezeichnen, ist gefährlich. Denn der Angeklagte versteht von dem ärztlichen Gutachten nur, daß er Psychopath sei. Er beruft sich dann selbst gegenüber darauf, daß er Psychopath sei, daß er krank sei und deshalb gar nicht anders könne. Damit aber sind von vornherein einem therapeutischen Versuche die Tore verschlossen. Darauf, ob der Angeklagte ein Psychopath ist oder nicht, kommt es in foro auch nicht an, wohl aber kommt es darauf an, ob und inwieweit, um es nochmals zu sagen, diese sog. psychopathische Veranlagung bei der Willensbildung im konkreten Falle mitgewirkt hat. Hat sie aber mitgewirkt, dann muß der psychologisch orientierte Arzt dem Gericht in seinem Gutachten auseinandersetzen, in welchem Maße diese abnorme Veranlagung an der Willensbildung beteiligt war und in welchem Maße andere Komponenten mitgewirkt haben, damit der Richter zu einem klaren Erfassen der Schuld des Täters gelangen kann. Derartige Gutachten erfordern nicht nur medizinische, sondern auch psychologische Kenntnisse, erfordern nicht nur einen Mediziner schlechthin, sondern einen psychologisch geschulten Mediziner, und ich glaube deshalb sagen zu müssen, daß die Ausbildung der Gerichtsärzte ebenso wie die Ausbildung der Juristen auch die Psychologie berücksichtigen muß.

Haben krankhafte Zustände bei der Willensbildung, die zur Straftat führte, mitgewirkt, dann steht im besonderen Maße zu befürchten, daß derartige Straftaten wiederholt und keine Strafe den Rückfall verhindern wird. Die Strafrechtspflege ist hier am Ende ihres Lateins. Es bleibt ihr nur das immerhin grobe Mittel der lang-

andauernden Einsperrung, um den Täter wenigstens auf Zeit unschädlich zu machen, aber dieses Mittel ist nicht immer anwendbar. Wenn der Rückfall verhütet werden soll, dann müssen die kriminogenen, d. h. verbrechenerzeugenden Zustände, mag man sie als krankhaft bezeichnen oder nicht, zum mindesten insoweit beseitigt werden, daß sie einen Rückfall nicht mehr herbeiführen. Zeit zu solcher Heilung kann die Strafzeit gewähren, die hiernach, und nicht nach einem Vergeltungstarif, bemessen werden muß. Der Mediziner aber ist es, der in erster Linie zu solchen Besserungsversuchen berufen ist. Zahlreiche Verbrecher, die keine Strafe zu bessern vermochte, die auch ein moderner Strafvollzug nicht zu heilen vermag, weisen neurasthenische oder neurotische Züge auf, sind haltlos, pervers, sadistisch oder haben andere abnorme Züge. Sind gerade derartige abnorme Anlagen an der Willensbildung, die zur Straftat führte, vorwiegend beteiligt, dann kann der Rückfall nur durch Besserung oder Sublimierung dieser abnormen Anlagen, vielleicht auch durch Änderung der Umwelteinflüsse, nicht aber durch Strafen irgendwelcher Art (abgesehen von der Todesstrafe) verhütet werden. Die Hilfe kann uns hier im wesentlichen von dem psychologisch und pädagogisch geschulten Mediziner kommen. Möglich, daß in vielen dieser therapeutischen Fragen zur Zeit auch die Medizin am Ende ihres Lateins ist. Es kommt mir als Juristen nicht zu, diese Frage zu beantworten, dazu fehlen mir auch die ausreichenden medizinischen Kenntnisse und die nötige Übersicht über das große, hier in Frage kommende Gebiet der Medizin, aber ich darf auf die großen Aufgaben hinweisen, die der Medizin, der Wissenschaft wie der Praxis, auf diesem Gebiete harren. Es sind, wie mir scheint, die schwierigsten psychologischen Beziehungen, die zwischen Medizin und Recht bestehen, und die einen Ausbau dringend nötig haben. Die bisher wesentlichste Aufgabe des medizinischen Sachverständigen, dem Richter Hilfe zu leisten bei der Entscheidung der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit des Täters, verblaßt geradezu bei den Perspektiven, die sich eröffnen, wenn wir auf die Verbrechertherapie hinweisen.

Es bestehen aber nicht nur psychologische Beziehungen zwischen Medizin und Strafrecht, sondern auch zwischen Medizin und Zivilrecht. Das Entmündigungsverfahren braucht nur erwähnt zu werden. Wichtiger erscheint mir ein Hinweis auf die psychologischen Beziehungen beider Disziplinen auf dem Gebiete des Eherechts zu sein, wo in dem praktisch wichtigen § 1568 BGB. das ehezerrüttende Verschulden eine bedeutende Rolle spielt. Auch hier also wieder Verschulden. Hier ist die ganze Persönlichkeit in Betracht zu ziehen, wenn man das Verschulden feststellen will, auch hier sind alle Anlagen, die normalen wie die abnormen in Betracht zu ziehen und weiter ist zu erwägen, wie diese Anlagen auf den anderen Ehegatten gewirkt haben, auf den

anderen Ehegatten mit seinen Charakteranlagen. Eine hysterische oder neurasthenische oder melancholische Frau vermag dem Manne das Leben zur Hölle zu machen und durch solche krankhafte, abnorme Veranlagung die Ehe zu zerrütten, wenn der Mann charakteriologisch so beschaffen ist, daß er eine solche Frau nicht zu behandeln versteht, während ein anderer Mann dies fertig bringt. Ist die Frau schuld, daß sie einen Mann geheiratet hat, der sie nicht zu behandeln versteht? Solange das Verschuldungsprinzip herrscht, kann der Arzt dem Richter wertvolle Hilfe leisten durch Gutachten über den Charakter der Ehegatten und er kann dies auch dann noch, wenn ohne Rücksicht auf ein Verschulden de lege ferenda nur noch eine Zerrüttung der Ehe festgestellt werden muß.

Auch auf Erziehungsfragen außerhalb des Strafrechts sei hingewiesen. Die Medizin beschäftigt sich nicht nur wissenschaftlich, sondern auch praktisch mit der Erziehung jugendlicher Psychopathen. Auch der Richter hat nicht nur im Jugendstrafrecht, sondern vor allem als Vormundschaftsrichter in hohem Maße mit Erziehungsfragen zu tun, wobei besonders an die Anordnung der Fürsorgeerziehung zu denken ist. Dasselbe, was über die Erziehung von Verbrechern gesagt wurde, gilt auch hier, gilt in ganz besonderem Maße bei Jugendlichen, die auf dem besten Wege sind, zu verwahrlosen, erst recht bei denen, die bereits verwahrlost und auf dem besten Wege sind, Verbrecher zu werden. Auch hier ist der psychologisch und pädagogisch geschulte Arzt berufen, der Retter in der Not zu sein. Bisher wurden zwar die Symptome der Verwahrlosung, vielfach aber nicht ihre psychologischen und noch weniger ihre medizinischen Ursachen bei der Anordnung der Fürsorgeerziehung beachtet. Und oft geben gerade die medizinischen Ursachen erst den Schlüssel zu dem Versuche, die Verwahrlosung zu bekämpfen.

In einem gewissen Zusammenhange hiermit steht auch die vom Richter zu entscheidende Frage, welchem Elternteil die Kinder aus geschiedenen Ehen zuzusprechen sind. Da die Mutter die Hauptträgerin der Erziehung ist, überläßt ihr das Gesetz die Kinder wenigstens bis zu einem gewissen Alter. Solange die Mutter eine einwandfreie Person ist, kann dagegen auch nichts eingewendet werden. Das Vormundschaftsgericht kann vom Gesetz abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist. Wenn die Mutter, um nur ein Beispiel zu gebrauchen, eine nervöse, hysterische Frau ist, so ist es das Schlimmste, was man den Kindern antun kann, ihr die Erziehung zu überlassen, gleichgültig ob die Trennung der Ehe ihr Verschulden war oder nicht. Ihr gegenüber ist immer noch die Frau vorzuziehen, die, sich aus einer schlechten Ehe flüchtend, in Verirrungen geraten ist. Allerdings können die

schlechte Ehe und die sich aus ihr ergebenden Fehlritte die Grundlage zu einer nervösen Zerrüttung abgeben. Wer die Frage, wem die Kinder aus geschiedenen Ehen zuzusprechen sind, in einer für die Erziehung der Kinder günstigen Weise lösen will, wird ohne die sachverständige Hilfe des Arztes nicht immer auskommen.

Diese Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie berücksichtigen nicht die psychologischen Beziehungen, wie sie außerhalb der Justiz zwischen Medizin und Recht bestehen. Es sei nur auf die Tätigkeit des Arztes bei den Versorgungsämtern hingewiesen und die Unfallneurose und andere Neurosen erwähnt.

Neuerdings hat man auch den Arzt als Helfer der Kriminalpolizei gefordert. Die Kriminalpolizei Kiel hat gemeinsam mit dem Psychiater *Kolle* seit November 1929 eine psychiatrisch-kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit eingerichtet. Die Aufgaben, die man sich hierbei gestellt hat, sind sehr beachtenswert. Es soll vermieden werden, daß der Beschuldigte aus abnormer oder pathologischer Veranlagung heraus ein Geständnis ablegt und dadurch zu Unrecht in den Verdacht strafbarer Handlung kommt. Es soll weiter in den Fällen, in denen die Frage der Zurechnungsfähigkeit sozusagen auf Messers Schneide steht, dem Arzte die Gelegenheit geboten werden, die Psyche des Täters unmittelbar nach der Tat zu beobachten. Der Beschuldigte soll unmittelbar nach seinem Geständnisse, wenn er am ehesten geneigt ist, den Entschluß zur Änderung seines Lebensverhaltens zu fassen, durch den Psychiater auf die therapeutischen Wege hingewiesen werden. Als weitere Aufgaben dieser Zusammenarbeit ergeben sich der psychologische und psychiatrische Unterricht der Kriminalbeamten an Hand von Fällen gemeinsam erlebter Praxis und das theoretische Studium der Kriminalität, wodurch gleichzeitig der Strafrechtswissenschaft und der Soziologie wertvolle Dienste geleistet werden sollen.

Dieser Polizeipsychiater soll nicht Gerichtspsychiater, d. h. nicht Gutachter sein, weil sonst, wie man sagt, die Vertrauensstellung gegenüber dem Verbrecher nicht zu erreichen sei.

Die Polizei weiß jedoch zu Beginn ihrer Tätigkeit meist noch gar nicht, ob der zu Vernehmende als Beschuldigter in Frage kommt. Aber auch wenn sie es weiß, scheint die Kriminalpolizei wohl kaum geeignet, diejenigen Beschuldigten, noch dazu vor Ablegung eines Geständnisses, auszuwählen, die sie dem Psychiater vorführen möchte. Es scheint mir dies wieder einmal ein Versuch zu sein, nicht nur die Staatsanwaltschaft, sondern auch den Gerichtsarzt auszuschalten. Alle Aufgaben, die dem psychiatrischen Helfer der Kriminalpolizei zugewiesen werden, kann besser der Gerichtsarzt in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft lösen. Aber: die Aufgabenstellung ist beachtenswert.

Die zahlreichen Beziehungen, die zwischen Medizin und Recht bestehen, lassen den Wunsch aufkommen, die Zahl der Gerichtsärzte, die psychologisch im besonderen Maße geschult sind, zu erhöhen. Die Aufgaben gehen weit über den heutigen Aufgabenkreis der Gerichtsärzte und Anstaltsärzte hinaus und können von ihnen nicht erfüllt werden, solange ihre Zahl nicht vermehrt worden ist.

Bei der Kürze der Zeit, die mir im Rahmen dieser arbeitsreichen Tagung zur Verfügung steht, konnte ich mich nur auf Andeutungen beschränken, obwohl fast jede einzelne der erwähnten Beziehungen zwischen Medizin und Recht eine weit tiefer schürfende Betrachtung verdient hätte.

Am Anfange meiner Ausführungen habe ich von den objektiven Beweismitteln gesprochen. Diese objektiven Beweismittel haben aber auch eine große psychologische Bedeutung. Warum versagt denn die Generalprävention so häufig? Nicht nur wegen kriminogener Anlagen der Verbrecher, mögen sie angeboren oder erworben sein. In zahlreichen Fällen versagt sie, weil das Verbrechen sich lohnt. Die Hoffnung, nicht entdeckt zu werden, spielt bei einer sehr großen Anzahl von Verbrechen, und zwar meist bei solchen, die der Arzt nicht zu sehen bekommt, die ausschlaggebende Rolle und verdrängt die Hemmungen, auch die Hemmungen, die sich aus der Generalprävention ergeben. Je größer die Gefahr ist, entdeckt zu werden, desto öfter wird die Generalprävention zur Wirkung kommen. Die objektiven Beweismittel nun sind es, die am besten und am meisten dazu beitragen können, daß das Verbrechen sich nicht lohnt, daß dem Verbrechen auch die Strafe folgen wird. Freilich nützen sie nur, wenn man sie kennt, wenn Polizei und Staatsanwalt und auch die Richter, die bei Gefahr im Verzuge Strafverfolgungshandlungen, z. B. Leichenaufhebungen, vornehmen müssen, sie kennen und wissen, was alles als objektives Beweismittel in Frage gezogen werden kann, damit es dem Sachverständigen zur Begutachtung vorgelegt werden kann. Die Erforschung und Auswertung dieser objektiven Beweismittel haben in dankenswerter Weise auch über das rein Medizinische hinaus die deutschen Institute für Gerichtliche Medizin sich zur Aufgabe gemacht und leisten dadurch der Strafrechtspflege die wertvollste Hilfe, eine Hilfe, die bisweilen wertvoller ist, als Besserungsversuche an oft unverbesserlichen Verbrechen.
